

# Verkündungsblatt

## Amtliche Bekanntmachungen

**Jahrgang 42**

**Nr. 2**

**Bielefeld, den 1. Februar 2013**

| <b>Inhalt</b>                                                                                                                                                                                  | <b>Seite</b> |
|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------|
| Fächerspezifische Bestimmungen für den Masterstudiengang British and American Studies (Studienmodell 2011) vom 1. Februar 2013                                                                 | 15           |
| Ordnung zur Änderung der Fächerspezifischen Bestimmungen für das Unterrichtsfach Pädagogik vom 1. Februar 2013 (Studienmodell 2011)                                                            | 20           |
| Berichtigung der Fächerspezifischen Bestimmungen für den Masterstudiengang InterAmerikanische Studien (Studienmodell 2011) vom 17.12.2012                                                      | 21           |
| Aufwandsentschädigung für die Mitglieder des Hochschulrates                                                                                                                                    | 22           |
| Ordnung zur Änderung der Verwaltungs- und Benutzungsordnung der Bielefeld School of Education (BiSEd) der Universität Bielefeld vom 1. Februar 2013                                            | 23           |
| Studien- und Prüfungsordnung für den weiterbildenden Masterstudiengang „Rechtsgestaltung und Prozessführung“ der Fakultät für Rechtswissenschaft der Universität Bielefeld vom 1. Februar 2013 | 24           |
| Prüfungs- und Studienordnung für den weiterbildenden Masterstudiengang Supervision und Beratung der Fakultät für Erziehungswissenschaft der Universität Bielefeld vom 1. Februar 2013          | 36           |
| Rahmenplan zur Gleichstellung von Frauen und Männern an der Universität Bielefeld vom 23. Januar 2013                                                                                          | 47           |
| Satzung zur Änderung der Einschreibungsordnung der Universität Bielefeld vom 1. Februar 2013                                                                                                   | 57           |

**Herausgegeben vom**

Rektorat der Universität Bielefeld  
Universitätsstraße 25 | 33615 Bielefeld  
Postfach 100131 | 33501 Bielefeld  
fon: +49 521.106-00

## **Fächerspezifische Bestimmungen für den Masterstudiengang British and American Studies (Studienmodell 2011) vom 1. Februar 2013**

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4 und 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. S. 474), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 2012 (GV. NRW. S. 672) hat die Fakultät Linguistik und Literaturwissenschaft in Verbindung mit der Prüfungs- und Studienordnung für das Masterstudium (MPO fw. - Studienmodell 2011) an der Universität Bielefeld vom 1. August 2012 (Verköndungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – Jg. 41 Nr. 14 S. 325) diese Fächerspezifischen Bestimmungen (Anlage zu § 1 Abs. 1 MPO fw.) erlassen:

### **1. Mastergrad (§ 3 MPO fw.)**

Die Fakultät für Linguistik und Literaturwissenschaft bietet den Studiengang „British and American Studies“ mit dem Abschluss „Master of Arts“ (M.A.) an.

### **2. Weitere Zugangsvoraussetzungen (§ 4 Abs. 1 - 3 MPO fw.)**

- (1) Voraussetzung ist die Teilnahme an einem Bewerbungsverfahren in dem durch Auswertung der Bewerbungsunterlagen festgestellt wird, wer Zugang erhält.
- (2) Die Bewerbungsunterlagen müssen fristgerecht im Studierendensekretariat der Universität Bielefeld eingereicht werden und enthalten:
  - a) Das Abschlusszeugnis eines vorangegangenen qualifizierten Abschlusses und die dazugehörigen Dokumente (Transcript, Transcript of Records, Diploma supplement o.Ä.), die Auskunft geben über den individuellen Studienverlauf, die absolvierten Module, die während des Studienganges erbrachten Leistungen und deren Bewertungen und über das individuelle fachliche Profil des absolvierten Studienganges. Falls die Hochschule oder Berufsakademie, an der die Bewerberin oder der Bewerber den vorangegangenen Abschluss erworben hat, für diesen keine solchen Dokumente ausfertigt, müssen entsprechend aussagekräftige Unterlagen eingereicht werden (z.B. Leistungsnachweise). Qualifiziert ist
    - ein anglistischer, amerikanistischer oder
    - ein geistes- und gesellschaftswissenschaftlicher Abschluss insbesondere mit philologischer und medienwissenschaftlicher Ausrichtung,
 der mindestens sechs Semester Regelstudienzeit umfasst und mit der Gesamtnote von mindestens 2,5 abgeschlossen wurde. Abschlüsse von akkreditierten Bachelorausbildungsgängen an Berufsakademien sind Bachelorabschlüssen von Hochschulen gleichgestellt.
  - b) Liegt noch kein Abschlusszeugnis eines vorangegangenen qualifizierten Abschlusses vor, werden ein vorläufiges Abschlussdokument und/oder ein aktuelles Transcript of Records bzw. entsprechend aussagekräftige Unterlagen im Sinne von Absatz 2a) vorgelegt.
  - c) Nachweis der Kenntnis der deutschen Sprache für Internationale Studienbewerberinnen und -bewerber im Sinne der Ordnung über den Zugang und die Zulassung internationaler Studienbewerberinnen und Studienbewerber zum Studium an der Universität Bielefeld in der jeweils gültigen Fassung durch:
    - Zertifikat des Goethe-Instituts: Goethe-Zertifikat B1 (gemäß des Common European Framework of References for Languages) oder
    - Test Deutsch als Fremdsprache (TestDaF), der in mindestens drei Teilprüfungen mindestens mit der Bewertung TestDaF-Niveau (TDN) 3 bestanden wurde.
 Über die Gleichwertigkeit anderer Nachweise entscheidet die nach § 22 MPO fw. zuständige Stelle.
  - d) Nachweis der Kenntnis der englischen Sprache für Studienbewerberinnen und -bewerber, die Englisch nicht als Muttersprache sprechen durch
    - Nachweis eines englischsprachigen vorangegangenen qualifizierten Abschlusses, der im Geltungsbereich des Grundgesetzes erbracht wurde;
    - TOEFL-Test: Internet-Based Test (IBT) ab 93 Punkte; Paper-Based Test (PBT) ab 580 Punkte;
    - UNiCert: Niveaus III und IV (English);
    - IELTS: International English Language Testing System, Academic Module, ab Band 7.0;
    - CPE Examination: Cambridge Certificate of Proficiency in English (A, B oder C);
    - CAE Examination: Cambridge Certificate in Advanced English (A oder B).
  - e) Englischsprachiges Essay of Motivation
  - f) Studiengangsrelevante, englischsprachige schriftliche Arbeitsprobe im Umfang von 10 bis 15 Seiten

- (3) Die Bewerbungsunterlagen werden daraufhin überprüft, ob der vorangegangene Abschluss qualifiziert ist und ob ausreichende Nachweise der Sprachkenntnisse vorliegen. Weiterhin wird die Qualität des Essay of Motivation und der englischsprachigen schriftlichen Arbeitsprobe bewertet. Bei der Überprüfung werden folgende Kriterien zu Grunde gelegt, die mit den angegebenen Punkten bewertet werden.

| Kriterien                                                  | Punktzahl   |
|------------------------------------------------------------|-------------|
| Qualität des englischsprachigen Essay of Motivation        | 0-2         |
| Qualität der englischsprachigen schriftlichen Arbeitsprobe | 0-4         |
| Abschlussnote des qualifizierten Abschlusses bis 1,5:      | 4           |
| Abschlussnote des qualifizierten Abschlusses 1,6 - 2,0:    | 3           |
| Abschlussnote des qualifizierten Abschlusses 2,1 - 2,5:    | 2           |
| <b>Gesamtsumme</b>                                         | <b>0-10</b> |

Liegt noch keine Abschlussnote des vorangegangenen qualifizierten Abschlusses vor, so kann an deren Stelle eine vorläufige Abschlussnote akzeptiert werden. Die Entscheidung hierüber liegt bei der nach § 22 MPO fw. zuständigen Stelle, die auch das weitere Verfahren regelt.

- (4) Die Bewertung erfolgt jeweils durch zwei prüfungsberechtigte Personen. Stimmen diese Bewertungen nicht überein, so wird für das jeweilige Kriterium das arithmetische Mittel der vergebenen Punkte der prüfungsberechtigten Personen gebildet.
- (5) Bewerberinnen und Bewerber erhalten Zugang, die einen vorangegangenen qualifizierten Abschluss und ausreichende Sprachkenntnisse nachweisen sowie nach den Kriterien gemäß Absatz 3 insgesamt mindestens 6 Punkte und hierbei mindestens jeweils einen Punkt für die Qualität des Essay of Motivation und der englischsprachigen schriftlichen Arbeitsprobe erhalten. Bewerberinnen und Bewerber erhalten keinen Zugang, die keinen vorangegangenen qualifizierten Abschluss, keine ausreichenden Sprachkenntnisse nachweisen und/oder nach den Kriterien gemäß Absatz 3 insgesamt weniger als 6 Punkte oder 0 Punkte für die Qualität des Essay of Motivation oder der englischsprachigen schriftlichen Arbeitsprobe erhalten.
- (6) Der Zugang kann mit der Auflage verbunden werden, Angleichungsstudien abzuschließen (§ 4 Abs. 3 MPO fw.), sofern fachwissenschaftlicher Kenntnisse und Fertigkeiten für einen erfolgreichen Studienabschluss fehlen. Die Angleichungsstudien sind schriftlich zu dokumentieren und durch die nach § 22 MPO fw. zuständige Stelle zu bescheinigen.
- (7) Bewerberinnen und Bewerber werden über das Ergebnis des Zugangsverfahrens mit einem elektronischen Bescheid informiert.
- (8) Über das Vorliegen der Zugangsvoraussetzungen entscheidet die nach § 22 MPO fw. zuständige Stelle, welche auch weitere Einzelheiten des Verfahrens regelt, die Einsetzung von prüfungsberechtigten Personen vornimmt, die Bewerbungsfristen festlegt sowie alle im Zusammenhang mit dem Zugangsverfahren stehende Entscheidungen trifft.

### 3. Zulassungsverfahren (§ 4 Abs. 4 MPO fw.)

- entfällt -

### 4. Aufnahme des Studiums vor Erwerb der Zugangsvoraussetzungen (§ 4 Abs. 5 MPO fw.)

- entfällt -

### 5. Studienbeginn (§ 5 Abs. 1 MPO fw.)

Das Studium kann zum Winter- oder zum Sommersemester aufgenommen werden. Das Lehrangebot ist auf einen Studienbeginn im Wintersemester ausgerichtet. Ein Studienbeginn im Sommersemester kann zu Verzögerungen im Studienablauf führen.

### 6. Curriculum (§ 7 MPO fw.)

Die Module werden in der Regel in englischer Sprache gehalten.

**a. Grundlagen**

| Kürzel               | Modultitel                                                 | Empfohlenes Fachsemester, Beginn | LP        | Notwendige Voraussetzungen |
|----------------------|------------------------------------------------------------|----------------------------------|-----------|----------------------------|
| 23-ANG-M-AngGM1      | Grundmodul 1: Theories of Language, Literature and Culture | 1 o. 2                           | 12        |                            |
| 23-ANG-M-AngGM2      | Grundmodul 2: Contact Zones and Intercultural Studies      | 1 o. 2                           | 14        |                            |
| <b>Zwischensumme</b> |                                                            |                                  | <b>26</b> |                            |

Die weiteren Informationen zu den Modulen ergeben sich aus der Modulstrukturtafel unter 7. sowie aus dem Modulhandbuch.

**b. Profilierung**

| Kürzel                                                          | Modultitel                                                           | Empfohlenes Fachsemester, Beginn | LP        | Notwendige Voraussetzungen |
|-----------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------|----------------------------------|-----------|----------------------------|
| <b>Profilierung: Es sind drei der Hauptmodule zu studieren.</b> |                                                                      |                                  |           |                            |
| 23-ANG-M-AngHM1                                                 | Hauptmodul 1: The English Language and the Processes of Culture      | 2 o. 3 o. 4                      | 12        |                            |
| 23-ANG-M-AngHM2                                                 | Hauptmodul 2: British Literature and the Processes of Culture        | 2 o. 3 o. 4                      | 12        |                            |
| 23-ANG-M-AngHM3                                                 | Hauptmodul 3: NorthAmerican Literatures and the Processes of Culture | 2 o. 3 o. 4                      | 12        |                            |
| 23-ANG-M-AngHM4                                                 | Hauptmodul 4: Media and the Processes of Culture                     | 2 o. 3 o. 4                      | 12        |                            |
| <b>Zwischensumme</b>                                            |                                                                      |                                  | <b>62</b> |                            |

Die weiteren Informationen zu den Modulen ergeben sich aus der Modulstrukturtafel unter 7. sowie aus dem Modulhandbuch.

**c. Vertiefung und Spezialisierung**

| Kürzel                                                   | Modultitel                                                     | Empfohlenes Fachsemester, Beginn | LP         | Notwendige Voraussetzungen |
|----------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------|----------------------------------|------------|----------------------------|
| 23-ANG-M-AngVM1                                          | Vertiefungsmodul 1: Cultural Exchange and Academic Proficiency | 3 o. 4                           | 10         |                            |
| 23-ANG-M-AngVM2                                          | Vertiefungsmodul 2: MA-Thesis                                  | 4                                | 30         |                            |
| Individueller Ergänzungsbereich (§ 7 S. 3, § 12 MPO fw.) |                                                                | 1 o. 2 o. 3 o. 4                 | 18         |                            |
| <b>Gesamtsumme</b>                                       |                                                                |                                  | <b>120</b> |                            |

## 7. Modulstrukturtabelle

| Kürzel          | Titel                                                                | LP | Notwendige Voraussetzungen | Anzahl Studienleistungen | Anzahl benotete Modul(teil)prüfungen | Gewichtung Modulteilprüfungen | Anzahl unbenotete Modul(teil)prüfungen |
|-----------------|----------------------------------------------------------------------|----|----------------------------|--------------------------|--------------------------------------|-------------------------------|----------------------------------------|
| 23-ANG-M-AngGM1 | Grundmodul 1: Theories of Language, Literature and Culture           | 12 |                            | 3                        | 1                                    |                               |                                        |
| 23-ANG-M-AngGM2 | Grundmodul 2: Contact Zones and Intercultural Studies                | 14 |                            | 3                        | 1                                    |                               |                                        |
| 23-ANG-M-AngHM1 | Hauptmodul 1: The English Language and the Processes of Culture      | 12 |                            | 2                        | 1                                    |                               |                                        |
| 23-ANG-M-AngHM2 | Hauptmodul 2: British Literature and the Processes of Culture        | 12 |                            | 2                        | 1                                    |                               |                                        |
| 23-ANG-M-AngHM3 | Hauptmodul 3: NorthAmerican Literatures and the Processes of Culture | 12 |                            | 2                        | 1                                    |                               |                                        |
| 23-ANG-M-AngHM4 | Hauptmodul 4: Media and the Processes of Culture                     | 12 |                            | 2                        | 1                                    |                               |                                        |
| 23-ANG-M-AngVM1 | Vertiefungsmodul 1: Cultural Exchange and Academic Proficiency       | 10 |                            | 2                        |                                      |                               | 1                                      |
| 23-ANG-M-AngVM2 | Vertiefungsmodul 2: MA-Thesis                                        | 30 |                            |                          | 1                                    |                               |                                        |

## 8. Weitere Angaben zu den Modulprüfungen, Modulteilprüfungen und zu Studienleistungen sowie zur Masterarbeit (§§ 10, 11, 13 MPO fw.)

(1) Modulprüfungen oder Modulteilprüfungen werden in einer der folgenden Formen erbracht:

- Klausur im Umfang von 4 Stunden,
- Schriftliche Hausarbeit im Umfang von 25 Seiten,
- Projekt (z. B. als Webseite, Kurzfilm, Audiodatei) mit Ausarbeitung im Umfang von mind. 2.400 Wörtern
- Portfolio mit Texten, Exponaten, Arbeitsproben o. Ä., die im Rahmen des Modulelements "Cultural Exchange" angefertigt wurden, fertigen
- Arbeits-/Praktikumsbericht von ca. 2.000 Worten
- Prüfung zur Praxis literatur- und kulturwissenschaftlicher oder linguistischer Forschung in Form einer Gruppenarbeit, Hausarbeit, Präsentation oder eines Projektes mit Ausarbeitung. Es sind verschiedene Formen denkbar. Die Modulprüfung muss jeweils erkennen lassen, dass der Workload von 150 Stunden in die Bearbeitung investiert wurde; dies gilt auch und insbesondere für Gruppenarbeiten. Die Festlegung von Umfang und Komplexität der Präsentationen/Projekte erfolgt in Absprache mit der/dem Lehrenden der Modulelemente; eine Hausarbeit soll einen Umfang von 5.000 Wörtern haben.

Weitere Formen, insbesondere solche für den Nachweis von fachübergreifenden Kompetenzen einschließlich Medienkompetenz, sind möglich. Der Arbeitsaufwand und die Qualifikationsanforderungen müssen vergleichbar sein. Weitere Konkretisierungen enthalten die Modulhandbücher.

(2) Studienleistungen im Studiengang „British and American Studies“ dienen zur Selbstkontrolle des Studienerfolgs der Studierenden; ferner dienen sie dazu, Praktiken des forschenden Lernens einzuüben, verschiedene Text- und Vortragsformate zu erproben, die in den Seminaren erworbene Kompetenzen und Wissensbestände selbständig zu vertiefen und ggf. Informationen und Materialien für die weitere Seminardiskussion zu erstellen und somit zum kollektiven Kompetenz- und Wissenserwerb der Lerngruppe beizutragen. Dabei können Studienleistungen ggf. der Vorbereitung auf die Modulprüfung dienen und zur individuellen Profilbildung innerhalb eines Moduls beitragen.

Als Studienleistungen kommen in Betracht

- Bearbeitungen von Übungsaufgaben (z. B. peer-reviewing, proof-reading, eine Argumentrekonstruktion, die Zusammenfassung eines Textes);
- Kurze Essays;
- Präsentationen;
- Moderation von Teilen einer Seminarsitzung;
- Sitzungs- oder Diskussionsprotokolle;
- Referate;

Für alle Beiträge gilt: Insgesamt dürfen von jedem Studierenden in einer Veranstaltung schriftliche Beiträge im Umfang von ca. 3.600 Wörtern oder mündliche Beiträge in einem Umfang von ca. 30 Minuten verlangt werden.

Weitere Formen sind möglich. Bei der Wahl weiterer Formen sind das Ziel der Studienleistung und der vorgegebene Umfang zu berücksichtigen. Weitere Konkretisierungen enthalten die Modulhandbücher.

- (3) Die Masterarbeit hat einen Umfang von mindestens 15.000 Wörtern (exkl. Bibliographie). Sie wird von einer prüfungsberechtigten Person ausgegeben und betreut und von dieser und einer weiteren prüfungsberechtigten Person bewertet. Mit der Mitteilung des Themas durch das Prüfungsamt beginnt die Bearbeitungszeit von sechs Monaten, nach der die Arbeit fristgerecht beim Prüfungsamt einzureichen ist. Die Arbeit ist in englischer Sprache abzufassen.

## **9. Inkrafttreten und Geltungsbereich**

- (1) Diese Fächerspezifischen Bestimmungen treten zum 1. Oktober 2012 in Kraft. Sie gelten für alle Studierenden, die sich ab dem Wintersemester 2012/2013 für den Masterstudiengang „British and American Studies“ einschreiben.
- (2) Studierende, die vor dem Wintersemester 2012/2013 an der Universität Bielefeld für den Masterstudiengang „British and American Studies“ eingeschrieben waren, können das Studium bis zum Ende des Wintersemesters 2014/15 auf der Grundlage der Anlage zu § 1 Abs. 2 MPO Fächerspezifische Bestimmungen für das Fach British and American Studies vom 15. Dezember 2005 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – Jg. 34 Nr. 15 S. 249) in Verbindung mit der Änderung vom 25. Oktober 2007 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – Jg. 36 Nr. 21 S. 222) abschließen. Mit Beginn des Sommersemesters 2015 gelten auch für die in Satz 1 genannten Studierenden diese Fächerspezifischen Bestimmungen. Über die Anrechnung bis zu diesem Zeitpunkt bereits erbrachter Leistungen entscheidet die Dekanin oder der Dekan der Fakultät für Linguistik und Literaturwissenschaft.
- (3) Auf Antrag der oder des Studierenden werden diese Fächerspezifischen Bestimmungen auch auf Studierende gemäß Absatz 2 angewendet. Der Antrag ist unwiderruflich.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse der Fakultätskonferenz der Fakultät für Linguistik und Literaturwissenschaft der Universität Bielefeld vom 17. Oktober 2012 und 14. November 2012.

Bielefeld, den 1. Februar 2013

Der Rektor  
der Universität Bielefeld  
Universitätsprofessor Dr.-Ing. Gerhard Sagerer